

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Erstberatung:

Personen, die sich einbürgern lassen möchten, wenden sich per E-Mail (einbuengerung@rbk-online.de) an die Einbürgerungsbehörde, um sich beraten zu lassen.

Antragsabgabe:

Einbürgerungsbewerber aus Bergisch Gladbach geben das Antragsformular und die für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei der Einbürgerungsbehörde, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, persönlich nach Terminvereinbarung ab.

Einbürgerungsbewerber aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geben das Antragsformular bei dem für sie zuständigen Bürgerbüro/Standesamt zusammen mit den für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erforderlichen Unterlagen und Nachweisen ab.

Die Anträge nebst Unterlagen/Nachweisen werden dann an die Einbürgerungsbehörde zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung übersandt.

Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und dieses persönlich abgeben. Der Antrag ist erst bei Antragsabgabe zu unterschreiben.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen grundsätzlich beide sorgeberechtigten Eltern persönlich versprechen und den Antrag unterschreiben. Sofern lediglich ein Elternteil alleine sorgeberechtigt ist, muss bei der Antragsabgabe ein entsprechender Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorgelegt werden.

Antragserfassung und weitere Bearbeitung:

Die Einbürgerungsanträge werden zentral gesammelt und nach einem Verteilerschlüssel an die Sachbearbeiter verteilt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen werden regelmäßig Anfragen an das zuständige Jobcenter, Arbeitsamt, Sozialamt, Bundeszentralregister, Landeskriminalamt und an den Verfassungsschutz gestellt. Darüber hinaus ist die Auswertung des ausländerrechtlichen Werdeganges (anhand der Ausländerakte) erforderlich.

Sofern die Anfragen an die zu beteiligenden Stellen keine Erkenntnisse ergeben, die einer Einbürgerung entgegenstehen und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, wird dem Antrag auf Einbürgerung stattgegeben.

Für den Fall des Nichtvorliegens der Einbürgerungsvoraussetzung erfolgt nach entsprechendem Anhörungsschreiben, die Ablehnung des Einbürgerungsantrages mit Gebührenfestsetzung.

Die Rücknahme des Einbürgerungsantrages kann während eines anhängigen Einbürgerungsantrages schriftlich vor Abschluss erfolgen. Auch die Antragsrücknahme kann mit Gebühren verbunden sein.

Ausstellung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde:

Bei Vorliegen sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen werden Einbürgerungsbewerber aus Bergisch Gladbach schriftlich mit Bewilligungsbescheid und Gebührenfestsetzung darüber informiert, dass Ihrem Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stattgegeben wurde. Des Weiteren werden Sie aufgefordert, die Einbürgerungsurkunde innerhalb der nächsten 3 Monate bei der Einbürgerungsbehörde, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, persönlich abzuholen. Die Zahlung der Verwaltungsgebühr erfolgt bei der Abholung der Einbürgerungsurkunde.

Einbürgerungsbewerber aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden schriftlich mit Bewilligungsbescheid und Gebührenfestsetzung darüber informiert, dass Ihrem Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stattgegeben wurde.

Des Weiteren werden sie aufgefordert, die Einbürgerungsurkunde innerhalb der nächsten 3 Monate bei ihrem zuständigen Standesamt/Bürgerbüro nach erfolgter Zahlung der Verwaltungsgebühr persönlich abzuholen.

Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr müssen die Einbürgerungsurkunde persönlich abholen.

Bei den Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Einbürgerungsurkunde grundsätzlich beiden sorgeberechtigten Elternteilen, persönlich ausgehändigt.

Elektronische Aufenthaltstitel u.Ä. werden im Rahmen der Abholung der Urkunde eingezogen. Gleiches gilt für Reiseausweise für Flüchtlinge oder Ausländer.

Bei dem automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit werden die bisherigen Ausweisdokumente in der Regel eingezogen und an die zuständige Auslandsvertretung übersandt.

Abschluss des Verfahrens:

Mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Mit der Einbürgerungsurkunde können sie nach Vereinbarung eines Termins beim Bürgerbüro des Wohnortes ein deutsches Ausweisdokument beantragen.

Die Kosten für das Ausweisdokument sind in der Einbürgerungsgebühr nicht enthalten.

Hinweis:

Bitte bewahren Sie die Einbürgerungsurkunde gut und sicher auf, da die Neuausstellung einer Einbürgerungsurkunde nicht möglich ist.